

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas nach § 36 und § 38 EnWG

gültig ab 01.01.2021

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH stellt ihren Kunden unter Beachtung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) die folgenden Tarife zur Verfügung. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmetern (m³) gemessen, der Umrechnungsfaktor von Kubikmeter in Kilowattstunden ergibt sich unter Berücksichtigung der für Hof, Köditz und Brunnenthal maßgebenden Zustandsgrößen. Er beträgt derzeit ca. 10,3 kWh/m³. Dem Umrechnungsfaktor liegt der jeweils gelieferte Brennwert, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten und der Fließdruck von ca. 23 mbar zugrunde.

2. Hinweise für die Tarifwahl (Bestabrechnung)

Am Ende eines Abrechnungsjahres werden Sie innerhalb der nachstehenden Grundversorgungstarife entsprechend dem tatsächlichen Jahresverbrauch in die für Sie günstigste Preisgruppe eingestuft (Bestabrechnung). Bestabrechnung nicht möglich im Grundpreistarif ab 11 kW und bei Vollversorgung ab 21 kW angegebene Nennbelastung.

2.1 Kleinverbrauchstarif		ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
	Arbeitspreis	8,43 ct/kWh*	10,03 ct/kWh
	Grundpreis	2,40 €/Monat	2,86 €/Monat
2.2 Grundpreistarif			
	Arbeitspreis	6,33 ct/kWh*	7,53 ct/kWh
	Grundpreis bis 10 kW (Mindestbetrag pro Monat)	6,14 €/Monat	7,31 €/Monat
	ab 11 kW jedoch je kW Nennbelastung	0,61 €/kW	0,73 €/kW
2.3 Vollversorgung für Heizgaskunden			
	Arbeitspreis	5,70 ct/kWh*	6,78 ct/kWh
	Grundpreis bis 20 kW (Mindestbetrag pro Monat)	12,78 €/Monat	15,21 €/Monat
	ab 21 kW jedoch je kW Nennbelastung	0,61 €/kW	0,73 €/kW

* im Arbeitspreis enthalten sind die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh, die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 ct/kWh bzw. bei Kochgas/Warmwasser 0,61 ct/kWh sowie die Bilanzierungsumlage in der jeweils gültigen Höhe.

3. Zusätzlicher Messpreis		ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
Für zusätzliche Messeinrichtungen, deren Aufstellung durch persönliche Wünsche des Kunden oder durch die Art bzw. Beschaffenheit der Kundenanlage bedingt ist, wird ein zusätzlicher Messpreis erhoben.			
	Grundpreis bis G10	30,68 €/Jahr	36,51 €/Jahr
	Grundpreis bis G25	61,36 €/Jahr	73,02 €/Jahr

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de)

4. Allgemeine Bedingungen

Der Kunde hat der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH alle für die Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises oder eine andere Tarifeinstufung zur Folge hat, unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH schriftlich bestätigt wird. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse geändert haben, ohne dass Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung des Grundpreises nachberechnet werden.

Über die Anwendung der Tarifbestimmungen entscheidet in Zweifelsfällen die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH.

Grundpreise werden auch erhoben, wenn kein Verbrauch stattgefunden hat. Der Kunde ist an den gewählten Tarif für ein volles Abrechnungsjahr gebunden.

Sind in einer Anlage mehrere Gewerbeverbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird bei der Berechnung des Grundpreises angerechnet:

für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennbelastung 100 v. H.
für die Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder nächst niedrigerer Nennbelastung 75 v. H.
für jede weitere Verbrauchseinrichtung 50 v. H.

Die vorstehende Staffelung gilt nur für zusätzliche Geräte (Wirtschaftsherde, Kochkessel, Durchlauferhitzer etc.), nicht für Heizbedarf.

Die Nennbelastung wird auf volle kW aufgerundet.

Außerhalb der vorstehenden Staffelung werden bei überwiegend gasversorgten Bäckereien, Metzgereien, Wäschereien und Großküchen in Hotels, Kantinen, Gaststätten, Heimen und Kliniken die Verbrauchseinrichtungen für gewerblichen Bedarf (nicht Heizbedarf) nur mit 50 v. H. angesetzt.